



universität
wien

Brandschutzordnung

Allgemeine Brandschutzordnung der Universität Wien



Foto: Gebhard Sengmueller

Executive Summary

Brandschutzordnung der Universität Wien

Die Allgemeine Brandschutzordnung (BSO) der Universität Wien ist eine Richtlinie des Rektorats. Sie regelt das richtige Verhalten zum vorbeugenden Brandschutz und gibt wichtige Hinweise zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Die BSO gilt für alle von der Universität Wien genutzten Grundstücke, Gebäude, Veranstaltungsräume und sonstige Räumlichkeiten sowie für alle Universitätsangehörigen und Besucher*innen.

Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen den jeweils verantwortlichen Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwart*innen. Die BSO regelt den jeweiligen Schnittstellenbereich und klärt über die Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz sowie im Falle eines Alarms auf.

Allgemeines Verhalten (Auszug)

Sauberkeit und Hygiene haben für den vorbeugenden Brandschutz oberste Priorität.

Hauptverkehrswege und Fluchtwege sowie Notausgänge sind frei von jeglichen Lagerungen zu halten und dürfen nicht versperrt oder blockiert werden. Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist nicht gestattet.

Das Hantieren mit Feuer, offenem Licht und offenen Zündquellen ist in Gebäuden und auf dem Universitätsgelände außerhalb des Labor- und Werkstättenbetriebs strikt untersagt. Dies schließt die Verwendung aller Arten von Kerzen ein. Insbesondere ist das Rauchen in Universitätsgebäuden untersagt.

Verhalten im Brandfall

Alarmieren

Einsatzkräfte mittels Notruf 122 informieren

Retten

Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Unterstützung bei Evakuierung von Personen mit Behinderung

Löschen

Die eigene Sicherheit geht vor! - Brandbekämpfungsmaßnahmen nur ohne Eigengefährdung.

Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft. Sie ist mit Anhängen auf der Website der Universität Wien abrufbar.

Inhalt

Einleitung – Zweck der Brandschutzordnung.....	1
Geltungsbereich	1
Brandschutzorganisation Universität Wien.....	1
1.1. Verantwortung und Zuständigkeiten.....	1
1.2. Kontrollen.....	1
Mitwirkungspflicht.....	2
Brandschutzvorschriften.....	2
2.1. Allgemeines Verhalten	2
2.2. Verhalten im Labor/Werkstätte (vgl. Allg. Labor- und Werkstättenordnung)	3
2.3. Sonstige Regelungen.....	3
Verhalten im Brandfall	4
Verhalten nach dem Brand.....	5
Fluchtwege.....	5
Heißarbeiten und Arbeiten mit Feuer	5
Brandschutzeinrichtungen.....	5
In-Kraft-Treten	6
Begriffe und Abkürzungen	6
Anhänge.....	6

Einleitung – Zweck der Brandschutzordnung

Die folgende Allgemeine Brandschutzordnung (BSO) der Universität Wien regelt das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs und gibt wichtige Hinweise zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum, zur Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie zum Verhalten im Brandfall selbst.

Geltungsbereich

Die Allgemeine Brandschutzordnung gilt für alle von der Universität Wien genutzten Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten und ist unabhängig von der Rechtsgrundlage der Nutzung anzuwenden.

Bei besonderen Gefahren ist für das jeweilige Objekt ein Sideletter zur BSO zu erstellen, in dem auf objektspezifische Besonderheiten und Gegebenheiten eingegangen wird (z.B. erhöhte Brandgefahr).

Die jeweiligen rechtlichen und inhaltlichen Grundlagen dieser Brandschutzordnung (in der geltenden Fassung):

- Arbeitnehmer*innenschutzgesetz (ASchG)
- Arbeitsstättenverordnung (AStVO)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
- Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB)
- Österreichisches Institut für Bautechnik (OIB-Richtlinien)
- Normen z.B. ÖNORM B 3850 Brandschutztüren
- Hausordnung der Universität Wien
- Wiener Veranstaltungsgesetz

Brandschutzorganisation Universität Wien

1.1. Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO, welche die gesamte Universität betreffen, obliegt dem Rektorat. Für die jeweiligen räumlichen Bereiche von Organisationseinheiten obliegt dies der jeweiligen Leitung. Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Bescheide sowie Normen betreffend Brandschutz geben ein Mindestmaß vor. Die interne Brandschutzorganisation und die Verhaltensregeln zum vorbeugenden Brandschutz können durch Entscheidung des Rektorats über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Regelungen enthalten.

1.2. Kontrollen

Die Kontrolle der Einhaltung der BSO sowie die Kontrolle von Brandschutzeinrichtungen im jeweiligen Verantwortungsbereich obliegen den jeweils verantwortlichen Brandschutzbeauftragten (BSO) bzw. den Brandschutzwart*innen (BSW). Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Abgrenzung im Schnittstellenbereich sind im Anhang A dieser BSO beschrieben.

Mitwirkungspflicht

Alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, sind zur Beachtung der BSO verpflichtet. Die Teilnahme an Evakuierungsübungen ist für alle Personen, die sich auf von der Universität Wien genutzten Grundstücken, in Gebäuden und Räumen aufhalten, verpflichtend.

Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände sind unverzüglich der*dem zuständigen BSB oder BSW zu melden. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen BSB sind an Infokästen, schwarzen Brettern und bei den Portier*innen ausgehängt. Sind diese nicht erreichbar, so hat die Meldung an den Sicherheitsdienst unter 01/4277 777 zu erfolgen.

Jede Person ist im Brand- oder Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, an der Rettung von Personen und Sachen sowie an der Entstehungsbrandbekämpfung mitzuwirken.

Alle Personen haben sich mit der Brandschutzordnung i.d.g.F. vertraut zu machen; insbesondere sollen sie:

- In der Lage sein, einen Brandalarm auszulösen und die Feuerwehr zu verständigen.
- Die*den Portier*in verständigen können (wo vor Ort).
- Kenntnis über das nächstgelegene Löschgerät und den nächstgelegenen Fluchtweg haben.

Brandschutzvorschriften

2.1. Allgemeines Verhalten

- Ordnung und Sauberkeit
- Das Verstellen von Gängen, Türen, Stiegen, Ein- und Ausgängen, insbesondere von Fluchtwegen und Fluchttüren, ist verboten.
- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar, an ungeeigneten Orten (Fluchtwegen, Stiegenhäuser, Ausgänge, Notausgänge, in Durchfahrten, auf Gängen und sonstigen Verkehrswegen, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) sind verboten.
- Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Das Aufkeilen von Brandschutztüren ist nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher, Löschgeräte, Löschmittel und Löscheinrichtungen der ersten und erweiterten Löschhilfe dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial) noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Brandschutzrelevante Kennzeichnungen und Hinweistafeln sowie Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Insbesondere ist das Rauchen in Räumen der Universität Wien zu unterlassen. Dies gilt auch für E-Zigaretten u.ä. z.B. Verdampfer. Rauchen ist nur an dafür gekennzeichneten Plätzen im Freien gestattet (vgl. Hausordnung).
- Das Hantieren mit Feuer, offenem Licht und offenen Zündquellen ist in Gebäuden und auf dem Universitätsgelände außerhalb des Labor- und Werkstättenbetriebs strikt untersagt. Dies schließt die Verwendung aller Arten von Kerzen ein.
- Lüftungsgitter von Elektrogeräten (z.B. PCs) sind ständig freizuhalten und dürfen nicht durch Papier oder andere Gegenstände abgedeckt werden (Brandgefahr durch Hitzestau).
- Die Aufstellung und Nutzung von privaten Elektrokleingeräten ist nur nach Freigabe durch die Subeinheitsleitung und unter Aufsicht durch die Benutzer*innen gestattet. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei der/beim Benutzer*in (vgl. Anhang E).
- Das Laden und Lagern von privaten Lithium-Ionen-Akkus von z.B. E-Bikes und E-Scooter ist in Räumen der Universität Wien grundsätzlich verboten (vgl. Anhang E).
- Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen sind Teeküchen und Kochecken zu benutzen. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind ausschließlich auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Das Lagern von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.

- Die Genehmigung zum Grillen ist per E-Mail schriftlich bei der Leitung der Organisationseinheit(en) einzuholen. Dem Antrag beizulegen ist eine Zustimmung der*des zuständigen Brandschutzbeauftragten, die*der vorab zu informieren ist und mit der*dem ein gesicherter Grillplatz definiert werden muss (vgl. Anhang G).
- Die Benützung von Sportgeräten (z. B. (E)-Scooter, Inlineskates, (E)-Fahrräder, Skateboards, Rollschuhen, etc.) in den Räumlichkeiten der Universität mit Ausnahme des Universitäts-Sportinstitutes in den dafür vorgesehenen Bereichen sowie das Abstellen dieser Geräte in den allgemeinen Bereichen der Universität ist untersagt.

2.2. Verhalten im Labor/Werkstätte (vgl. Allg. Labor- und Werkstättenordnung)

- Sauberkeit, Reinlichkeit und Hygiene in allen Labor- und Werkstättenbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.
- Stoffe, die entzündlich, hochentzündlich oder explosionsgefährlich sind, oder aus denen solche Reaktionsprodukte entstehen können, dürfen nur in explosionsgeschützter Umgebung (z.B. explosionsgeschützte Trockenschränke, Kühlschränke) unter Beachtung der Vorgaben des Sicherheitsdatenblattes gelagert werden.
- Wenn leichtflüchtige, explosionsfähige, brennbare, selbstentzündliche, giftige sowie übelriechende Arbeitsstoffe in einer Apparatur umgesetzt oder erzeugt werden, so ist die Apparatur in einem Abzug aufzubauen.
- Am Arbeitsplatz ist die Lagerung von Mengen gefährlicher Arbeitsstoffe, die über den Tagesbedarf hinausgehen, unzulässig.
- Druckgasflaschen müssen beim Transport vor dem Umfallen gesichert sein. Die Flaschenventilkappen müssen dabei verschlossen sein.
- Gasentnahmestellen wie Gashähne, Laborbrenner etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten oder bei Nichtbenutzung geschlossen werden.
- Experimente mit brandgefährlichen Stoffen (VbF idgF), die außerhalb der Dienstzeit stattfinden, sind im Vorhinein bei der*dem* für das Objekt zuständigen BSB und der*dem Portier*in zu melden und zu dokumentieren. Für den Notfall unübersehbar anzubringen sind die Kontaktinformationen der verantwortlichen Personen, Gefahrenhinweise und ggf. Anweisungen zu sicherer Außerbetriebnahme.

2.3. Sonstige Regelungen

Veranstaltungen

Veranstaltenden obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung aller anzuwendenden Rechtsvorschriften (insb. des Veranstaltungsgesetzes, der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der Hausordnung). Zu diesem Zweck ist nachweislich ein*e Vertreter*in für die Dauer der gesamten Veranstaltung zu ernennen, die*der vor Ort für die Einhaltung sämtlicher Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist. Veranstaltende haften für alle Schäden, die durch die Abhaltung der Veranstaltung verursacht wurden.

Den Weisungen der*des zuständigen Brandschutzbeauftragten oder der*des Brandschutzwart*in hinsichtlich der Brand-sicherheit ist Folge zu leisten.

Kunst- und Ausstellungsobjekte

Kunst- und Ausstellungsobjekte, die als Einzelstücke oder im Rahmen einer Veranstaltung in Flure, Foyers oder Versammlungsräume der Universität Wien eingebracht und ausgestellt werden, bedürfen der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch das Rektorat. Die*der Brandschutzbeauftragte ist zu informieren.

Die Aufstellung auf Fluchtwegen ist nicht erlaubt. Ausnahmefälle sind nur im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung und der Zustimmung durch die*den Brandschutzbeauftragten möglich. Fluchtwege dürfen durch die Ausstellungsobjekte nicht eingeengt werden.

Fremdfirmen

Bei Auftragserteilung ist Fremdfirmen die Regelung für das Verhalten von Fremdfirmen auszuhändigen (Anhang F).

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Alarmieren

1. Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscheversuche abzuwarten – die Feuerwehr telefonisch über den Notruf 122 oder den Euronotruf 112 mit folgenden Angaben zu alarmieren:
 - Wer spricht
 - Wo brennt es
 - Was brennt
 - Wie viele Verletzte gibt es
2. Bei vorhandenen Druckknopfmeldern sind diese zusätzlich auszulösen (Sicherstellung der hausinternen Alarmierung).
3. Wo vor Ort, sind im Anlassfall auch die Portier*innen zu verständigen.

Retten und Flüchten

- Nach der Alarmierung ist unter Bedachtnahme des Eigenschutzes zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Menschenrettung geht in jedem Fall vor Brandbekämpfung.
- Unterstützung bei Evakuierung von Personen mit Behinderung (**Anhang D**).
- Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufe bemerkbar machen.
- Räume sind über gekennzeichnete Fluchtwege und Notausgänge bis zum Erreichen eines Sammelplatzes zu verlassen.
- Sofern ohne Eigengefährdung möglich, sind Geräte und Maschinen auszuschalten (**Anhang D**).
- Stiegenhaus- und Fluchtwegtüren schließen, ggf. Fenster im Stiegenhaus öffnen. Achtung: bei geöffneten Fenstern können Fluchtwege eingeeengt werden.
- Falls vorhanden, Brandrauchentlüftungen betätigen (die Schalter befinden sich jeweils im Erdgeschoß und im obersten Stockwerk des Stiegenhauses).
- Aufzüge im Brandfall nicht benutzen.
- Abgängige Personen sind unverzüglich der*dem Einsatzleiter*in der Feuerwehr zu melden.
- Den Anordnungen der Beauftragten im Brandschutz und den Einsatzkräften, allen voran der Feuerwehr, ist unbedingt Folge zu leisten.

Löschen

- Die eigene Sicherheit geht vor! Brandbekämpfungsmaßnahmen nur ohne Eigengefährdung!
- Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (z.B. tragbare Feuerlöscher oder Wandhydranten) die Brandbekämpfung beginnen.
- Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Lösch-erfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen.
- Personen mit brennenden Kleidern ggf. in Decken, Mäntel, Tüchern hüllen oder unter Notduschen stellen.
- Der Brandbereich ist zu verlassen, die Raumentüren und Fenster sind nach Möglichkeit zu schließen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

Druckvorlage: Verhalten im Brandfall (Anhang B)

Verhalten nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind der*dem Einsatzleiter*in der Feuerwehr, der*dem Vorgesetzten oder der*dem Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
- Der Gebrauch von Löscheinrichtungen (Handfeuerlöschern, Wandhydranten etc.) ist der*dem zuständigen Brandschutzbeauftragten oder Brandschutzwart*in zu melden. Sofern sie nicht schon umgelegt sind, sind benutzte Handfeuerlöscher umzulegen.
- Benützte Handfeuerlöscher erst nach ihrer Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.
- Sämtliche Brände, auch gelöschte Entstehungsbrände, sind der*dem zuständigen Brandschutzbeauftragten und der*dem zuständigen Brandschutzwart*in zu melden.

Fluchtwege

Hauptverkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind frei von jeglichen Lagerungen zu halten und dürfen nicht versperrt und blockiert werden.

Gesetzlich vorgeschriebene Fluchtwegbreiten dürfen nicht unterschritten werden. Im Evakuierungsfall muss es jeder anwesenden Person möglich sein, das Gebäude schnell und sicher verlassen zu können.

Durch das Abstellen von Fahrzeugen aller Art am Universitätsgelände dürfen Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

Heißarbeiten und Arbeiten mit Feuer

Feuarbeiten (z.B. Schweißen, Flexen, Flämmen) dürfen ausnahmslos nur nach vorheriger Anmeldung und schriftlicher Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch die*den zuständige*n BSB durchgeführt werden. Sollte die Abschaltung von Brandmeldeeinrichtungen erforderlich sein, darf dies nur von*vom zuständigen Brandschutzbeauftragten oder deren*dessen Stellvertreter*in durchgeführt bzw. veranlasst werden. Die*der Brandschutzbeauftragte hat ausreichende Ersatzmaßnahmen festzulegen. Die ausführende Firma ist verpflichtet die erforderlichen Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher) umzusetzen und bis zu 2 Stunden nach den Arbeiten Kontrollen im betroffenen Bereich zu veranlassen.

In Anhang C dieser Brandschutzordnung sind Heißarbeitsscheine und Informationen für ausführende Firmen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Tschechisch, Türkisch, Kroatisch und Polnisch angeführt.

Brandschutzeinrichtungen

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen) dürfen nur außer Betrieb genommen werden, wenn Ersatzmaßnahmen für den Zeitraum der Außerbetriebnahme (z.B. eine Brandwache) getroffen wurden. Außer Betrieb genommene Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wieder in Betrieb zu nehmen. Die Freigabe und Durchführung der Abschaltung von Brandschutzeinrichtungen hat ausnahmslos durch die*den zuständige BSB zu erfolgen (Anhang H: Brandschutzeinrichtungen der Universität Wien).

In-Kraft-Treten

Die BSO ist eine Richtlinie des Rektorats. Die BSO tritt nach Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien in Kraft und ist auf der Website der Universität Wien abrufbar.

Begriffe und Abkürzungen

- BMA Brandmeldeanlage
- BSB Brandschutzbeauftragte*r
- BSK Brandschutzkoordinator*in
- BSO Allgemeine Brandschutzordnung
- BSW Brandschutzwart*in
- OIB Österreichisches Institut für Bautechnik
- TRVB Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz

Anhänge

Die Anhänge A – H beinhalten Detailinformation und dienen ggf. als allgemein gültige Druckvorlage.

Anhänge siehe <https://rrm.univie.ac.at/download/>

- Anhang A Brandschutzorganisation
- Anhang B Verhalten im Brandfall (Druckvorlage)
- Anhang C Freigabebescheine (Druckvorlage)
- Anhang D Besondere Verhaltensregel im Alarmfall
- Anhang E Elektrogeräte, elektrische Anlagen und Lithium-Ionen-Akkus
- Anhang F Verhalten Fremdfirmen (Druckvorlage)
- Anhang G Regelung zum Grillen
- Anhang H Brandschutzeinrichtungen

Weiterführende bzw. ergänzende Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz sind u.a. in der Haus-, Campus-, Allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung sowie in festgelegten Verhaltens- und Arbeitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung enthalten .

Der Vizerektor:
Hautsch

Stand 15. September 2025

Anhang A: Brandschutzorganisation

Brandschutzkoordinator*in (BSK)

Bestellung

Für die strategisch-operativen Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz ist für die gesamte Universität Wien ein*e Brandschutzkoordinator*in (BSK) mit einer*einem Stellvertreter*in zu bestellen. Der*die BSK und ihr*e/seine*e Stellvertreter*in, werden vom zuständigen Vizerektorat ernannt.

Der Bestellung muss schriftlich zugestimmt werden. Die Tätigkeiten der*des BSK und ihrer*seiner Stellvertretung endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch das Rektorat oder durch Austritt.

Ausbildung

Die*der BSK verfügt über eine abgeschlossene technische Berufsausbildung (Lehre) und/oder HTL-Abschluss und/oder technischer Fachhochschulabschluss bzw. technisches Studium sowie eine Ausbildung zur Brandschutzmanager*in gemäß ISO IEC 17024.

Aufgaben

Zu den Aufgaben der*des BSK gehört die Überarbeitung/Aktualisierung der Brandschutzordnung der Universität Wien sowie Sicherstellung der Information/Unterweisung von Mitarbeiter*innen (z.B. durch Moodle-Kurs) der Universität Wien. Die Erstellung und/oder Beauftragung von Brandschutzkonzepten, Sidelettern, Beauftragung von Stellungnahmen und Brandschutzberichten externer Expert*innen. Sowie die Entwicklung von Strategien und den Aufbau notwendiger Strukturen für den organisatorischen Brandschutz.

Darüber hinaus kommuniziert sie*er mit den für den Brandschutz zuständigen Behörden (z.B. KSB, MA 68) und erarbeitet, basierend auf Kenntnis der für den Brandschutz geltenden gesetzlichen Vorgaben und Normen, entsprechende Antworten bei Behördenanfragen.

Mitwirkung und Unterstützung der Planung von Bau- bzw. Umbauprojekten bei brandschutztechnischen Fragestellungen. Beratung bei behördenseitigen Auflagen und – soweit möglich – Unterstützung bei der Umsetzung.

Übungsbeobachter*in bei Evakuierungsübungen an den Standorten. Festgestellte organisatorische oder technische Mängel während der Übung werden mit anwesenden Brandschutzbeauftragten nachbesprochen, Maßnahmen zur Behebung von Mängeln vereinbart bzw. an die richtigen Stellen zur Mängelbehebung weitergeleitet. Die*der Brandschutzkoordinator*in ist verantwortlich für das Brandschutzbudget, welches unter anderem für Maßnahmen zur Behebung von Brandschutzmängeln zur Verfügung steht.

Die*der Brandschutzkoordinator*in ist für die Kontrolle der Organisation von notwendigen Wartungen, Inspektionen und Prüfungen der brandschutztechnischen Anlagen zuständig.

Die*der Brandschutzkoordinator*in organisiert den „Brandschutztag“ an der Universität Wien. Dieser Tag wird einerseits als Ausbildungs- und Auffrischungstag und andererseits als Netzwerktreffen einmal jährlich durchgeführt.

Anzahl der erforderlichen Brandschutzkoordinator*innen

Universitätsweit: 1 Brandschutzkoordinator*in (BSK) und 1 BSK-Stellvertretung.

Schnittstelle

Die*der Brandschutzkoordinator*in ist für die selbstständige Koordination der operativen Agenden des Brandschutzes an der Universität Wien verantwortlich und der*dem zuständigen Leiter*in der Abteilung Arbeitnehmer*innenschutz und Infrastrukturelles Facility Management der DLE Raum- und Ressourcenmanagement unterstellt.

Die*der BSK ist Ansprechpartner*in für Brandschutzbeauftragte, Brandschutzwart*innen und Evakuierungskräfte. Sie*er unterstützt in allen Angelegenheiten des Brandschutzes, ist gegenüber den Brandschutzbeauftragten und Brandschutzwarten*innen sowie Evakuierungskräften im Rahmen ihrer*seiner Aufgaben weisungsbefugt und zeigt sich für die Organisation der Ausbildungen von Beauftragten im Brandschutz ggf. mit Unterstützung der Personalentwicklung verantwortlich.

Sie*er klärt bzw. beantwortet in ihrer*seiner Funktion alle Anforderungen und Fragestellungen von Führungskräften und Mitarbeiter*innen der Universität Wien die nicht von BSB und BSW beantwortet/entschieden werden können. Sie*er hält engen Kontakt mit vermierterseitigen Brandschutzorganen oder extern beauftragten Brandschutzverantwortlichen wie z.B. mit der*dem BSB von Betriebsführungen.

Der*dem BSK sowie ihrem*seinem Stellvertreter*in sind Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität zu gewähren und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Brandschutzbeauftragte (BSB)

Bestellung

Die universitätsinternen Brandschutzbeauftragten (BSB) werden von der*dem zuständigen Vizerektor*in ernannt. Für jede*n BSB ist ein*e Stellvertreter*in vorzusehen. Werden Universitätsmitarbeiter*innen als Brandschutzbeauftragte ernannt, so üben sie diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten aus.

Der*die BSB und Stellvertreter*in muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Tätigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf der Bestellung durch die*den zuständige*n Vizerektor*in oder durch Austritt.

Die Funktion des BSB kann auch von externen, dafür ausgebildeten und fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die Beauftragung erfolgt dabei über die Betriebsführungsverträge bzw. direkte Beauftragung/Vertragsabschluss durch die/den BSK.

Ausbildung

Absolvierung des Kurses zur*zum Brandschutzwart*in. Absolvierung des Kurses zum Brandschutzbeauftragten. Div. Brandschutztechnik-Kurse (z.B. Brandmeldeanlagen) und einschlägige Fortbildungskurse.

Wird von der/vom BSB innerhalb von 5 Jahren kein Brandschutztechnikkurs und/oder Fortbildungsseminar besucht, erlischt die Gültigkeit des Brandschutzpasses und sie*er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines BSB im Sinn der TRVB 119 O. Im Anlassfall müssen o.g. Schulungen nochmals absolviert werden.

Aufgaben

Die Aufgaben der*des Brandschutzbeauftragten werden in den folgenden Absätzen beschrieben. Als Grundlage der Aufgaben dient die TRVB 119 O. Einige Zuständigkeiten und Aufgaben wurden der internen (Brandschutz)Organisation der Universität Wien angepasst. Die Führung des Brandschutzbuchs, Organisation von Brandschutzübungen und Ausgabe von Heißeissscheinen fallen jedoch ausschließlich in den Tätigkeitsbereich der*des für das jeweilige Objekt bestellten Brandschutzbeauftragten.

Die*der Brandschutzbeauftragte ist jedenfalls zur Führung eines Brandschutzbuches gemäß TRVB 119 O verpflichtet. Das Brandschutzbuch kann sowohl als gebundenes Buch als auch in manipulationssicherer elektronischer Form geführt werden. Arbeitsscheine, Revisionsbefunde etc. sind beizulegen und journalmäßig aufzunehmen. Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich – bei schweren Mängeln - sofort - den zuständigen Stellen zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

Hinweis: Bei der Führung des Brandschutzbuches ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses Dokument unter Umständen als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden kann. Es wird daher empfohlen, das Brandschutzbuch für zumindest 10 Jahre aufzubewahren.

Durchführung von Brandschutz-Eigenkontrollen gemäß TRVB 120 O für den allgemeinen und zentralverwalteten Bereich von Objekten und Liegenschaften der Universität Wien. Durch die Eigenkontrollen sollen Brandschutzmängel zeitgerecht erkannt und behoben werden. Erfassung und Dokumentation der Mängel im Brandschutzbuch.

Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen: In Betrieben mit einer internen Alarmierungseinrichtung muss mindestens 1 x jährlich eine entsprechende Übung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt der Räumungsübung ist von*vom BSK mit den jeweiligen Nutzer*innen abzustimmen und das vereinbarte Datum an die*den BSB zu melden. Die*der BSB ist Übungsleiter*in und hat die Übung mit den Brandschutzwart*innen vor Ort durchzuführen. Bei der Übung festgestellte oder gemeldete Mängel sind zu besprechen, zu dokumentieren, eine Behebung zu veranlassen bzw. an die ihr*ihm übergeordneten Stellen zu melden.

Die Freigabe von Heiarbeiten z.B. Schweien, Lten, Trennschleifarbeiten etc. hat ausschlielich von den BSB mittels Freigabeschein fr brandgefhrliche Ttigkeiten zu erfolgen. Bei Auerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen hat die*der BSB entsprechende Ersatzmanahmen zu veranlassen. Grundstzlich muss die Zeitdauer der Auerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen so kurz wie mglich gehalten werden und es sollen ohne unumgngliche Grnde keinesfalls mehrere Brandschutzanlagen gleichzeitig abgeschaltet werden. Jedenfalls hat die*der BSB auch die Leitwarte der Universitt Wien unter 01/4277 777 ber die Abschaltung(en) und deren Dauer in Kenntnis zu setzen. Die Mitarbeiter*innen der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind von*vom BSB entsprechend zu unterweisen.

Zur Aufgabe der*des BSB gehrt auch die Vorbereitung eines allflligen Feuerwehreinsatzes. Dazu zhlen insbesondere die Bereithaltung der erforderlichen Sperrmedien, Brandschutzunterlagen und Verstndigungsverzeichnisse fr die Feuerwehr, die Freihaltung von Feuerwehrezufahrten, Aufstellungs- und Bewegungsflchen sowie derer Schneerumung ggf. Kennzeichnung und grtnerische Pflege sowie die Reinigung von Lschwasserbecken und dergleichen. Entdeckte Mngel sind ggf. im Schnittstellenbereich zu melden und eine Behebung einzufordern.

Anzahl der erforderlichen Brandschutzbeauftragten

Pro Objekt: 1 Brandschutzbeauftragter (BSB) und 1 BSB-Stellvertretung

Schnittstelle

Die*der BSB ist fr die ihr*ihm zugeordneten Objekte und Liegenschaften im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes zustndig und verantwortlich. Die*der BSB berichtet an die Leitung des Technischen Facility Managements und an die*den Brandschutzkoordinator*in.

Die Ausarbeitung der Brandschutzordnung (BSO) obliegt an der Universitt Wien der*dem Brandschutzkoordinator*in. Jedenfalls hat die*der BSB die*den BSK bei der Ausarbeitung bestmglich zu untersttzen und auf fehlende oder unklare Verhaltensregeln hinzuweisen. Die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der BSO und ggf. eine Information und/oder Unterweisung liegt neben den Leiter*innen der Organisationseinheiten auch in der Verantwortung der*des BSB (z.B. Unterweisung von Fremdfirmen).

Die Veranlassung der Ausarbeitung/Neuerstellung von Brandschutz- und Fluchtwegplnen obliegt an der Universitt Wien der*dem zustndigen Projektleiter*in im Zuge von Neu- und Umbauten sowie Sanierungen. Fr Betriebe sind Brandschutzplne gem TRVB 121 O in mindestens dreifacher Ausfertigung zu erstellen, wobei ein Exemplar der Feuerwehr, ein weiteres der*dem Brandschutzbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben zu bergeben und das dritte Exemplar in einem Plankasten im Hauptangriffsweg der Feuerwehr zu hinterlegen ist. Fr die Hinterlegung des dritten Exemplars zeichnet sich jedenfalls die*der BSB verantwortlich.

Die Veranlassung von periodischen berprfungen, Instandhaltungen und Revisionen smtlicher brandschutzrelevanter Sicherheitseinrichtungen erfolgt an der Universitt Wien grundstzlich ber die Abteilung Technisches Facility Management. Je nach Miet- bzw. Dienstleistungsvertrag kann dafr die*der Vermieter*in oder die Betriebsfhrung zustndig sein. Die*der Brandschutzbeauftragte hat jedenfalls darauf zu achten, dass die periodischen berprfungen, Instandhaltungen und Revisionen tatschlich durchgefhrt wurden und ggf. eine Nichterfllung bei den entsprechenden Stellen zu melden.

Der*dem BSB ist Zugang zu allen Einrichtungen und Rumen der Universitt in ihrem*seinem Wirkungsbereich zu gewhren und ihre*seine Ttigkeit zu untersttzen.

Brandschutzwart*innen (BSW)

Bestellung

An jeder Einrichtung sind vom zustndigen Vizerektorat Dienstnehmer*innen als BSW fr den jeweiligen Verantwortungsbereich zu bestellen. Die Nennung von geeigneten Personen in entsprechender Anzahl obliegt den jeweiligen Subeinheitenleitungen.

Die*der BSW muss der Bestellung schriftlich zustimmen. Die Ttigkeit endet mit dem schriftlichen Widerruf durch die*den Funktionstrger*in, durch die*den zustndige*n Vizerektor*in oder durch Austritt. Im Anlassfall ist ein*e neue*r BSW schnellstmglich zu nominieren.

Ausbildung

Absolvierung des Kurses zur*zum Brandschutzwart*in und Absolvierung von Auffrischkursen intern am von eine*r BSK organisierten, einmal jhrlich, stattfindenden Brandschutztag bzw. extern durch Kursangebote der Personalentwicklung.

Aufgaben

BSW haben die*den BSB in ihren*seinen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere Kontrollen der Brandsicherheit innerhalb ihres Betriebsbereiches durchzuführen.

Die BSW führen die Brandschutz-Eigenkontrolle in ihrem Verantwortungsbereich einmal im Monat durch und vermerken festgestellte Mängel im Eigenkontrollformular. Das ausgefüllte Formular wird an die*den zuständigen BSB übergeben.

Mängel, die an Ort und Stelle behoben bzw. entfernt werden können (z.B. eine mit einem Feuerlöscher oder mit einem Keil offengehaltene Brandschutztür oder eine geringe Brandlast wie z.B. Papier oder Karton am Gang) müssen von der*dem Brandschutzwart*in sofort behoben bzw. eine Behebung veranlasst werden.

BSW unterstützen bei Evakuierungsübungen und sind insbesondere im Brandfall dafür zuständig, dass ihr Verantwortungsbereich alarmiert und geräumt wird. Bereiche, in denen sich Verletzte oder eingeschlossene Personen befinden, die nicht ohne Eigengefahr geborgen werden können, sind umgehend der Einsatzleitung der Feuerwehr zu melden.

BSW können im Anlassfall, unter Beachtung des Eigenschutzes, vom BSB oder der jeweiligen Einsatzleitung auch mit besonderen Aufgaben zur Personensicherheit beauftragt werden (z.B. Unterstützung bei der Evakuierung von Menschen mit Behinderung).

Anzahl der erforderlichen Brandschutzwart*innen

Forschungs- und allgemeine Bürobereiche:	1 BSW je 800 m ²
Laborforschungsbereiche, wenn Institut auf einer Etage:	1 BSW je 500 m ² Laborfläche
Laborforschungsbereiche, Institut über mehrere Etagen:	zusätzlich 1 BSW je Etage

Erläuterung: Im Laborbereich ist davon auszugehen, dass eine BSW, die nicht unmittelbar über die vom Labor ausgehenden Gefahr Kenntnis hat, sich und andere im Alarm- und Evakuierungsfall einer Gefahr aussetzt. Daher ist die Mindestanzahl an benötigten BSW im Laborbereich insbesondere, wenn das Institut über mehrere Etagen verteilt ist, höher anzusetzen.

Schnittstelle

Die*der Brandschutzwart*in ist für ihren Verantwortungsbereich im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes zuständig.

Die Einteilung des Verantwortungsbereichs der BSW ist von der jeweiligen Subeinheitsleitung durchzuführen. Im Falle eines institutsübergreifenden Verantwortungsbereiches ist dieser durch die jeweils zuständigen Fakultätsleitung in Abstimmung mit den betroffenen Subeinheitsleitungen zu nennen und im Ernennungsdekret anzuführen.

Brandschutzwart*innen berichten an die*den zuständigen Brandschutzbeauftragten können sich aber auch an die*den Brandschutzkoordinator*in wenden.

Im Brand- oder Übungsfall alarmieren und evakuieren die Brandschutzwart*innen ihren Verantwortungsbereich.

Den BSW* ist Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Universität im jeweiligen Verantwortungsbereich zu gewähren und sind in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Evakuierungshelfer*innen

Evakuierungshelfer*innen unterstützen Brandschutzwarten*innen im Evakuierungsfall. Jede*r Mitarbeiter*in, so keine wichtigen Gründe (z.B. Gesundheit, Mobilität) dagegen sprechen, ist ein*e Evakuierungshelfer*in.

Evakuierungshelfer*innen werden durch eine interne Unterweisung (Moodle) ausgebildet. Eine regelmäßige Auffrischung ist empfehlenswert.

Anhang B: Verhalten im Alarmierungs- und Brandfall

Ruhe bewahren, überlegt und rasch handeln

1. ALARMIEREN / BRAND MELDEN



Feuerwehr
122
Euronotruf
112

- Druckknopfmelder betätigen!
- Feuerwehr verständigen!
Feuerwehr 122 bzw. **Euronotruf 112**
 - WER ruft an?
 - WAS brennt? WAS ist passiert?
 - WO brennt es? WO ist es passiert?
 - WIE VIELE sind betroffen/verletzt?
 - WARTEN auf Rückfragen!

2. RETTEN / IN SICHERHEIT BRINGEN



- Räumungsalarm befolgen!
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Türen schließen!
- Aufzug im Brandfall nicht benutzen!
- Gekennzeichnete Fluchtwege benutzen!
- Am Sammelplatz auf weitere Anweisungen warten!

3. LÖSCHEN



- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen!

Eigenschutz geht vor!

Brandschutzwart*innen:

Weitere Notruf- und Informationsnummern:

Polizei: 133

Rettung: 144

Leitwarte: (24/7): 01 4277 777

Anhang C: Freigabeschein

für brandgefährliche Tätigkeiten

Nr.:

Feuer- und Heißarbeiten, insbesondere zB Schweißen, Schneiden, Löten, Farabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen

Auftraggeber (Ort der Tätigkeit):				
Arbeitsbereich:				
Art der Arbeit:				
Vorgesehener Zeitraum:				
Beginn am:		von	Uhr bis	Uhr Ende am:
☐ ausführende Fachfirma:		☐ betriebseigener Dienstnehmer		
Name(n) des/der Durchführenden:				
FREIGABE „Achtung! Die Freigabe ist im Zuge einer Besichtigung vor Ort zu erteilen“ Freigabe gilt bis: Datum: Uhr: Besondere Vorkehrungen: Melder/Bedienungsgruppen: der Brandmeldeanlage abschalten lassen. Datum: Telefonnummer: Name: Unterschrift:				
ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG verantwortliche*r Durchführende*r vor Ort: Ich verpflichte mich für die Einhaltung der oben angeführten besonderen und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN zu sorgen und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines . Datum: Unterschrift:				
Kontrollorgan erforderlich: ☐ ja ☐ nein Name des Kontrollorganes:				
Melder/Bedienungsgruppen wieder eingeschaltet: Datum: Telefonnummer: Name: Unterschrift:				
Verantwortlich für die NACHKONTROLLEN : Dauer der Nachkontrollen ab Beendigung der Arbeiten: Stunden (Liste erforderlichenfalls mit Beiblatt erweitern)				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler:



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf nicht dafür vorgesehenen ständigen Arbeitsplätzen (wie Baustellen, etc.) sind fast immer mit Brandgefahr verbunden.

Denken Sie daran:

Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten; Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 104 O.

„Brandgefahren beim Schweißen, Schneiden, Löten und anderen Feuerarbeiten“.

Diese Richtlinie ist bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle, beim Österreichischen Bundesfeuerwehrverband oder beim zuständigen Landesfeuerwehrverband erhältlich!

Vor Beginn der Arbeit:

- ☐ Kontrolle der Arbeitsmittel auf einwandfreie Funktion sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Geräte, um bei Bedarf die Energiezufuhr unterbrechen zu können.

In angrenzende Bereiche führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche sowie Zwischenböden, Zwischendecken, Fugen und Ritzen aber auch offene Enden von mit der Arbeitsstelle verbundenen Rohrleitungen mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Flammenschutzpaste, Lehm, Mörtel udgl., abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!

Brennbares Material (auch Staub) im Schutzbereich entfernen. Dies gilt insbesondere auch bei unverschließbaren Durchbrüchen für die Bereiche neben, über und unter der Arbeitsstelle.

Verschließen aller Behälter mit brennbaren Flüssigkeiten (unabhängig von deren Flammpunkt), dies gilt insbesondere auch für entleerte und nicht gereinigte (inertisierte) Behälter. Ist nicht auszuschließen, dass brennbare Dämpfe bereits im Schutzbereich vorhanden sind oder auftreten können, sind Feuer- und Heißenarbeiten verboten.

Anmerkung: zB durch Abschaltung von Bedienungsgruppen der Brandmeldeanlage kann es zur Abschaltung von Lüftungsanlagen kommen, wodurch höhere Konzentrationen von zB brennbaren Dämpfen als im Normalbetrieb auftreten können.

Müssen Feuer- und Heißenarbeiten direkt an Behältern, Rohrleitungen oder Kanälen durchgeführt werden, so sind aus diesen vor Arbeitsbeginn die brennbaren Stoffe zu entfernen und die Behälter, Rohrleitungen oder Kanäle gründlich zu reinigen. Behälter, Rohrleitungen oder Kanäle, in denen sich brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase befanden, sind zusätzlich entweder vollständig mit Wasser zu füllen oder zu inertisieren.

Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, sind mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Materialien fugendicht abzudecken (zB nicht brennbare Matten oder Platten, nicht aber Bleche) und zuverlässig gegen Entflammung zu schützen.

Gefährdete Bauteile sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten mit Wasser zu befeuchten oder mit nassem Sand bzw. gleichwertigen Materialien abzudecken.

Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage ist eine Abschaltung der automatischen Melder nur im Bereich der Arbeitsstelle zu veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!

Brennbare Dämmungen an zu bearbeitenden Bau- oder Anlagenteilen (zB Rohrleitungen, Lüftungskanäle, ...) sind um die Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.

Es ist die notwendige Anzahl eingewiesener Personen (Kontrollorgane) zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung anzufordern. Bei besonderer Gefahr ist die Aufsicht der allfällig vorhandenen Betriebsfeuerwehr anzufordern oder zeitgerecht um einen Brandsicherheitswachdienst bei der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anzusuchen.

Tragbare Feuerlöscher sind bereitzustellen oder bei Vorhandensein von Wandhydranten ist eine gefüllte Schlauchleitung in der Nähe der Arbeitsstelle betriebsbereit abzulegen. Weiters haben sich der Durchführende und die Kontrollorgane mit sonstigen vorhandenen Löschgeräten vertraut zu machen.

Der Durchführende von Feuer- und Heißarbeiten und die Kontrollorgane haben sich mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und der eigenen Fluchtwegsituation vertraut zu machen und den eigenen Fluchtweg sicherzustellen.

Während der Arbeit:

Durchgehende Überwachung aller gefährdeten Bereiche durch den Ausführenden und die Kontrollorgane, insbesondere sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien, usw.

Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in geeignete nichtbrennbare Behälter oder in einen Kübel mit Wasser.

Wiederholtes Kühlen und Befeuchten gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Im Brandfall ist die Arbeit sofort einzustellen, die Feuerwehr zu alarmieren, Personen im Gefahrenbereich sind zu verständigen und es sind unverzüglich Löschmaßnahmen einzuleiten (Verhalten im Brandfall).

Nach Beendigung der Arbeit:

Nochmaliges Kühlen erhitzter Bauteile zB mit Wasser.

Gesamten Gefahrenbereich (siehe Punkt 5 der TRVB 104 O) einschließlich daneben, darüber und/oder darunter liegende Räume, Schächte und anderen Hohlräume usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren. Diese Kontrollen müssen über mindestens zwei Stunden nach Beendigung der Arbeiten durchgeführt werden, wobei jeweils eine Kontrolle bei Beendigung der Tätigkeit, nach einer halben Stunde und nach zwei Stunden erforderlich ist. Abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten (Lagerungen, bauliche Situation) können auch wesentlich längere Kontrollzeiten und kürzere Zyklen erforderlich sein.

Hinweis: Längerdauernde Arbeitspausen (> 30 min.) sind wie Beendigung der Arbeit zu behandeln

Sicherstellung, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während der erforderlichen Kontrollzeit, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig überwacht werden.

Die Aufbewahrung von Acetylen- Sauerstoff- und Flüssiggasflaschen über Nacht in Technik- oder Nutzerebenen in der Betriebsanlage ist nicht zulässig, es ist eine Rückführung in die Werkstätte oder geeignete Flaschenlagerräume erforderlich.

Zumindest provisorisches Verschließen von Durchbrüchen bei Brandabschnitten (z.B.: Brandschutzpolster, Steinwolle, ...)

Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Melder/Bedienungsgruppen) veranlassen.

Wiedereinräumen von brennbarem Material erst mehrere Stunden nach Beendigung der Nachkontrollen.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr ist allenfalls deren Stellungnahme einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisungen verleiten.

IM BRANDFALL

1. ALARMIEREN sofort Brandmelder betätigen über Telefon Nr.
2. RETTEN gefährdete Personen warnen
3. LÖSCHEN wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen
Feuerwehr einweisen

Unterschrift des verantwortlichen Durchführenden
(Brandverhütungsvorkehrungen zu Kenntnis genommen)

Anhang D: Besondere Verhaltensregeln im Alarmfall

- Geräte, Maschinen und Versuchsaufbauten sind nach Möglichkeit beim Verlassen des Gebäudes abzuschalten bzw. zu sichern.
- Gas- und Stromzufuhr sind, sofern dies gefahrlos möglich ist, abzuschalten.
- Gefahren durch automatische Löschanlagen sind zu beachten und auf Hinweise vor Ort zu achten.
- Über besondere Gefährdungen ist die Feuerwehr zu informieren. Besondere Gefährdungen ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein von:
 - explosiven Stoffen
 - brennbaren Flüssigkeiten
 - Druckgasflaschen jeder Art, auch in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsschränken
 - radioaktive Stoffe bzw. Strahlenquellen
 - giftige Stoffe
 - biologische Arbeitsstoffe
 - Tiere

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen sind ggf. zusätzliche Maßnahmen als Ergänzung dieser Brandschutzordnung durch die verantwortlichen Subeinheitsleitungen schriftlich festzulegen und mit den Brandschutzkräften zu koordinieren.

Evakuierung behinderter Mitarbeiter*innen

Die Organisation der Evakuierung von Mitarbeiter*innen mit Behinderung liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Leitung. Sollte eine Begleitung notwendig sein (z.B. bei Sehbehinderung), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Kolleg*innen zu benennen, die dies übernehmen. Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrer*innen), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs mindestens zwei Kolleg*innen (möglichst mit Vertretungsregelung) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung der behinderten Person kümmern. Konkret soll die hilfsbedürftige Person in einen gesicherten Bereich gebracht und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr betreut werden. Sichere Bereiche sind beispielsweise Freibereiche. Innerhalb von Gebäuden Treppenträume oder benachbarte Gebäudebauteile, die durch Brandschutztüren oder -tore baulich von angrenzenden Bereichen abgetrennt sind. Notfalls kann auch ein Raum aufgesucht werden, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet. Die Feuerwehr ist unverzüglich darauf hinzuweisen, dass sich noch eine oder mehrere behinderte Personen im Gebäude befinden.

Evakuierung behinderter Studierender

Die Evakuierung von Studierenden mit Behinderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Leitung z.B. Lehrveranstaltungsleiter*innen, Lehrbeauftragten sowie Labor- und Werkstättenleiter*innen, deren Veranstaltung/Praktika die studierende Person gerade besucht. Da in diesem Fall keine festen Personen benannt werden können, die sich um den hilfsbedürftigen Studierenden kümmern, ist es sinnvoll, wenn sich die betreffenden Lehrveranstaltungsleiter*innen, Lehrbeauftragte sowie Labor- und Werkstättenleitungen im Alarmfall direkt an zwei anwesende Kommiliton*innen wenden, die die o.a. Aufgaben übernehmen. Für die Evakuierung behinderter Studierender ins Freie oder in gesicherte Bereiche innerhalb von Gebäuden gelten die Festlegungen für die Evakuierung behinderter Mitarbeiter*innen analog.

Anhang E: Private Elektro-, Heiz- und Kochgeräte, elektrische Anlagen und Lithium-Ionen-Akkus

Die Aufstellung und Nutzung von privaten Elektrokleingeräten ist nur nach Freigabe durch die Subeinheitsleitung und unter Aufsicht durch die/den Benutzer*in gestattet. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei der/beim Benutzer*in.

Zum Aufwärmen oder Zubereiten von Speisen und Getränken sind Teeküchen/Kochecken zu benutzen.

- Transportable Wärmegeräte wie z.B. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbaren Unterlagen zu stellen. Ein Sicherheitsabstand zu brennbaren Gegenständen von 0,5 m ist einzuhalten. Bei wärmeabgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass sie über einen Überhitzungsschutz (Thermoschalter) verfügen.
- Ortsfeste Elektrogeräte, die nicht über eine Steckdose betrieben werden, dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- (Tee)Küchen: Die Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen auf Herdplatten ist verboten.
- Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen durch Personen, die dazu nicht befugt sind, ist verboten. Elektrogeräte sind nach deren Verwendung außer Betrieb zu nehmen, sofern sie nicht für einen Dauerbetrieb geeignet sind.
- Lüftungsgitter von Geräten sind ständig freizuhalten, Steckernetzgeräte dürfen nicht abgedeckt werden. Die meisten elektrischen Geräte erzeugen Abwärme, die durch Lüftungsgitter abgeführt wird. Werden diese Lüftungsgitter durch Papier oder andere Gegenstände abgedeckt, kann es zu einem Hitzestau kommen, evtl. sogar zu einer Entzündung des Gerätes.
- Elektrische Geräte dürfen nicht in Lagerräumen für brennbare Materialien betrieben werden. Ggf. müssen diese gemäß Ex-Schutz ausgeführt und angeschlossen sein.
- Brennbare Materialien dürfen grundsätzlich nicht in Betriebsräumen für elektrische Anlagen und Geräte (Rechnerräume etc.) gelagert werden. Falls zum Betrieb von Geräten brennbare Materialien (z. B. Papier) bevorratet werden müssen, darf das nur in geeigneten Schränken etc. geschehen.

Lithium-Ionen-Akkus

- Das Laden und die Lagerung von privaten Lithium-Ionen-Akkus mit mehr als 100 Wh Nennleistung pro Li-Ionen-Batterie ist in Gebäuden der Universität Wien grundsätzlich verboten. Dies betrifft zum Beispiel die handelsüblichen Akkus für Pedelecs, E-Bikes und E-Scooter/Roller.
- Das Laden der vorgenannten Akkus ist nur im dienstlich notwendigen Mindestmaß und dafür vorgesehenen Bereichen unter der Einhaltung der jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erlaubt, dies betrifft insbesondere die erforderliche Beaufsichtigung des Ladevorgangs.
- Büro-, Lager und sonstige Räume sind für solche Ladevorgänge generell ungeeignet.
- Das Laden von Akkus auf Fluchtwegen ist verboten. Es darf keine zusätzliche Brandlast eingebracht werden.

Hinweis: Im Downloadbereich des Arbeitnehmer*innenschutzes findet sich eine Betriebsanweisung zum Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien.

Anhang F: Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Betreten und Verlassen des Objektes

Beim Betreten sowie beim Verlassen des Gebäudes hat sich das Fremdpersonal täglich vor Arbeitsbeginn sowie nach Abschluss der Arbeiten bei den Portier*innen, der Auftraggeber*in bzw. bei zuständigen Ansprechpersonen der Universität an- und abzumelden. Alternativ kann eine An- und Abmeldung auch bei der Leitwarte unter der Tel.: 01/4277 DW 777 erfolgen.

Ausgefolgte Schließmedien sind sorgfältig zu verwahren. Die Weitergabe von Schließmedien an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Jeder Verlust ist umgehend der Leitwarte (01/4277 DW 777 oder E-Mail: rrm.leitwarte@univie.ac.at) zu melden, sowie eine Verlustanzeige am Magistratischen Bezirksamt (Fundservicestelle) zu erstatten.

Das Fremdpersonal darf sich ausschließlich auf dem aufgrund des Werk- od. Arbeitsvertrags zugewiesenen Arbeitsplatz/Arbeitsbereich aufhalten. Den organisatorischen Anweisungen der Ansprechpersonen ist Folge zu leisten.

Die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie das, durch die Ansprechperson zur Kenntnis gebrachte, Verhalten im Notfall sind einzuhalten.

Rauchverbot und Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum



Im gesamten Universitätsgebäude ist das RAUCHEN verboten.

Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Universitätsgebäuden, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Ebenso ist der Arbeitsantritt in alkoholisiertem Zustand verboten. Beachten Sie unbedingt die entsprechenden Beschilderungen wie z.B. „Rauchverbot, Rauchen, Feuer und offenes Licht verboten“.

Allgemeines



Gebots-, Verbots- und Warningschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden!

Auf den Verkehrsflächen für Kraftfahrzeuge gilt die Straßenverkehrsordnung. Es ist Schritttempo zu fahren.

Die*Der Auftragnehmer*in muss das Einbringen von Gefahrstoffen der*dem Auftraggeber*in bzw. der Leitwarte bekanntgeben. Diese Stoffe sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen. Die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter sind mitzuführen bzw. müssen vor Ort verfügbar sein.

Arbeitseinsatz: Sauberkeit, Energiezufuhr - Schaltheaktionen, Heiß- und Lärmarbeiten, Staubentwicklung



Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten, auch Baustellen, sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Alle Verkehrswege sind sauber zu halten. Vorsicht vor feuchten, nassen Böden. Warntafeln beachten.

Sämtlicher durch eigene Arbeiten anfallender Schutt oder Verschmutzung ist unmittelbar nach Arbeitsende zu entfernen.

Es darf ausschließlich eigenes Werkzeug verwendet werden. Werkzeug oder Geräte der Auftraggeber*in dürfen nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung verwendet werden.



Das Abschalten von Energie- oder Wasserzufuhr ist nur nach schriftlicher Genehmigung, nach Absprache mit der Subeinheit (=untergeordnete Einheit einer Fakultät) und mit dem Objektbetrieb möglich.

Ansprechpartner*in: Objektbetrieb bzw. Technischer Betrieb.



Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z.B. bei: Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen, Brennen, Bohren usw.), Arbeiten auf Dächern, Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Ansprechpartner*in: Brandschutzbeauftragte bzw. Sicherheitsfachkräfte



HEISSARBEITEN wie Schweißen, Schneiden, Löten, Flämmen, Trennschneiden usw. dürfen nur nach schriftlicher Freigabe durch Brandschutzbeauftragte begonnen werden („FREIGABESCHEIN für brandgefährliche Tätigkeiten“). Vor und nach den Arbeiten sind durch die*den Auftragnehmer*in Vorkehrungen zu treffen (Brandmeldeanlage, Brandwache) um den Brandschutz zu gewährleisten.

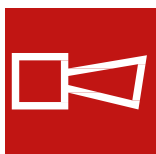
Ansprechpartner*in: Brandschutzbeauftragte

Wurde diese Genehmigung (Freigabeschein) verabsäumt und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt die*der Auftragnehmer*in die dadurch entstandenen Kosten. Selbige Informationspflicht gilt für Arbeiten mit erhöhter Staub- und Dampfentwicklung.

LÄRMARBEITEN: Im Umgang mit Lärm gilt insbesondere die Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV. Treten bei den Arbeiten besonders starke unvermeidbare Lärmbelastungen (≥ 80 dB (A)) auf, muss seitens Auftragnehmer*in rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen festgelegt werden können. Lärmarbeiten wie Stemmen, Bohren, usw. dürfen nur mit Genehmigung der Auftraggeber*in bzw. der zuständigen Ansprechperson der Universität durchgeführt werden und sind nach Möglichkeit in Tagesrandzeiten zu legen. Ansprechpartner*in: Objektbetrieb bzw. Technischer Betrieb bzw. Sicherheitsfachkraft

Arbeiten mit Staubeentwicklung: Bei diesen ist die Ausbreitung des entstehenden Staubes auf nicht zum Arbeitsplatz der Auftragnehmer*in gehörende Bereiche bzw. auf Verkehrsflächen zu verhindern.

Brandschutz, Feuerlöscheinrichtungen



Die Anweisungen und Vorgaben in der Brandschutzordnung, am Freigabeschein und auf Hinweistafeln z.B.: „Verhalten im Brandfall“ sind einzuhalten. Die Brandschutzordnung der Universität Wien finden Sie unter: mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2015_2016/2015_2016_222.pdf

Informieren Sie sich vor Arbeitsbeginn über die Art der Alarmierung, über die Lage der Druckknopfmelder und Feuerlöscher in Ihrem unmittelbaren Arbeitsbereich. Ebenso über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege sowie Sammelplätze am gesamten Universitätsgelände.



In besonders gekennzeichneten Bereichen wie alle Arten von Laboratorien, Lager von gefährlichen Arbeitsstoffen, etc. ist entsprechende Sorgfalt VOR, WÄHREND und NACH der Tätigkeit erforderlich. Bei Unklarheiten, oder für Fragen, stehen Ihnen die zuständigen Ansprechpersonen: wie die Laborleitung, Brandschutzbeauftragte bzw. Sicherheitsfachkräfte zur Verfügung.



Um die rasche Bedienung der Feuerlöscher oder Wandhydranten zu gewährleisten, müssen die gekennzeichneten Standorte jederzeit unbehindert erreicht werden können. Lagerungen vor Feuerlöscheinrichtungen sind verboten.

Fluchtwege, Verkehrswege und Notausgänge



Alle Fluchtwege und Verkehrswege sind in ihrer gesamten erforderlichen Breite von Lagerungen aller Art frei zu halten. Notausgänge dürfen nicht verstellt, eingengt oder (z.B. durch leicht umfallende Gegenstände) blockiert werden. Sie müssen immer benutzbar und im Zweifelsfall eindeutig als solche erkennbar sein. Der Schwenkbereich der Türen muss frei sein.



Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Das Verkeilen von Brandschutztüren ist verboten!

Am Betriebsgelände dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden, nur das Be- und Entladen ist mit Genehmigung der Ansprechperson seitens der DLE Raum- und Ressourcenmanagement gestattet. Die Verkehrswege, Fluchtwege und Feuerwehzufahrten sind immer freizuhalten.

Verhalten bei Unfällen

Sollten Mitarbeiter*innen der Auftragnehmer*in einen Unfall erleiden, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, sind umgehend die Rettung (Tel. 144) und die Leitwarte (+43-1-4277-777) und die*der Portier*in am Standort (wenn vorhanden) zu informieren. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist. Die für die*den Auftragnehmer*in geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt. Eine Kopie der Unfallmeldung ist an die Abteilung Arbeitnehmer*innenschutz der Universität Wien zu übermitteln (rrm.arbeitnehmerinnenschutz@univie.ac.at)

Explosionsgefährdete Bereiche



In explosionsgefährdeten Bereichen (EX) ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme sowie heißen Oberflächen strengstens untersagt.

Tätigkeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (EX) bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch Brandschutzbeauftragte.



Durchzuführende Arbeiten im EX - Schutzbereich sind nur mit Arbeitsmitteln die den EX - Schutzrichtlinien entsprechen zu vollziehen.

Der Einsatz und das Mitführen von Funktelefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln sind in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

Labor- und Werkstättenbereiche

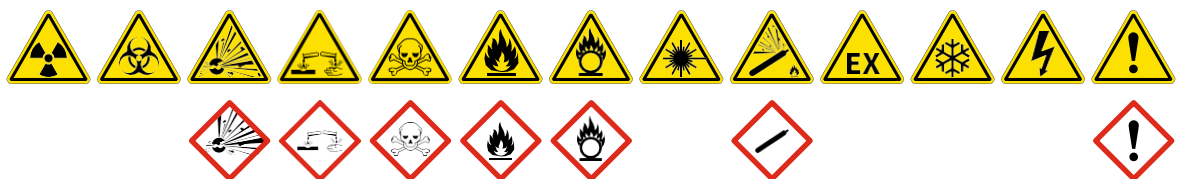


Es gilt die Labor- und Werkstättenordnung (inkl. Anhänge) der Universität Wien, diese finden Sie unter: univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2020_2021/2020_2021_91.pdf

Der Zutritt zu diesen Bereichen ist nur in Absprache mit der jeweiligen Labor- bzw. Werkstättenleitung gestattet.



Sind Auftragsarbeiten in Bereichen mit besonderer Zugangsberechtigung (Laboratorien, Radioaktivitätsräume, Biogefährdung, Chemikalien- und Abfalllagern, wiss. Werkstätten, Technikräumen etc.) durchzuführen, sind stets die Anordnungen der zuständigen Aufsichtspersonen zu beachten. Unbefugtes Bedienen von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt. Andere als die Ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



In allen Laborbereichen und Werkstätten ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten.

Persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitsinformationen



Arbeitnehmer*innen haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebotenen Schutzmaßnahmen gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen ihrer Arbeitgeber*in anzuwenden. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

Mitarbeiter*innen einer Fremdfirma sind verpflichtet, alle für die Durchführung von geplanten Tätigkeiten erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) eigenverantwortlich zum Arbeitseinsatz mitzubringen, zu verwenden und Instand zu halten. (Schutzbrille, Helm, Sicherheitsgurte, Sicherheitsschuhe, usw.). Die PSA ist von*dem der Auftragnehmer*in bereit zu stellen (Ausnahme: Langfristig an der Universität eingesetztes Leasingpersonal). Ohne entsprechende PSA darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Keine defekte PSA verwenden!

Arbeitnehmer*innen sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen ihrer Arbeitgeber*in die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen. Das gilt insbesondere für Geräte und Maschinen, die von der Auftraggeber*in bereitgestellt werden.

Sofern Schutzausrüstungen oder Abdeckungen für Instandhaltungsarbeiten demontiert werden müssen, sind diese nach Abschluss der Instandhaltungsarbeiten wieder zu montieren.

Bei Arbeiten bei denen Absturzgefahr besteht sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Absturzsicherung zu beachten.

Unterlagen wie Sicherheitsdatenblätter werden bei Bedarf von der Auftraggeber*in zur Verfügung gestellt und liegen zur Einsicht auf.

Arbeitsmittel müssen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften überprüft und gewartet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Arbeitseinsatz um keine „Überlassung“ im Sinne des §9 ASchG handelt.

Eine Unterweisung in die jeweiligen standortspezifischen Umstände und Gegebenheiten erfolgt durch die Ansprechperson.

Fotos, Filmen und Audioaufnahmen

In den Gebäuden und auf den Liegenschaften der Universität Wien ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Audioaufnahmen sowie das Kopieren von Dokumenten der Universität Wien verboten. Davon ausgenommen sind jene Tätigkeiten die zur Dokumentation der eigenen Leistungsfeststellung der Arbeitnehmer*in dienen.

Bei Zuwiderhandlung verlangt die Universität Wien die Herausgabe des Materials so wie die vollständige und permanente Zerstörung der Aufzeichnungen bei der Auftragnehmer*in.

Datenschutz und Geheimhaltung

Über alle Vorgänge der Universität Wien ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Still-schweigen zu bewahren. Die*Der Auftragnehmer*in ist verpflichtet, alle ihr*ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Die*Der Auftragnehmer*in ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit an der Universität Wien bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden.

Wichtige Telefonnummern und Ansprechpartner*innen

Feuerwehr 122

Polizei 133

Rettung 144

Vergiftungsinformationszentrale 01-406 43 43

Zentrale Leitwarte 01-42 77 777

Portier*in Die Liste aller Portier*innen finden Sie hier:
www.univie.ac.at/ueber-uns/standorte-plaene/portierinnen-oeffnungszeiten

Objektbetreuer*innen und Ansprechpartner*innen Die Liste aller Objektbetreuer*innen und Ansprechpartner*innen finden Sie auf der Website: rrm.univie.ac.at/ueber-uns

Anhang G: Regelung zum Grillen im Außenbereich der Universität Wien

Das Grillen ist nur im Außenbereich gestattet. Die Genehmigung zum Grillen ist per E-Mail schriftlich bei der Leitung der Organisationseinheit(en) einzuholen. Dem Antrag beizulegen ist eine Zustimmung der*des zuständigen Brandschutzbeauftragten, die*der vorab zu informieren ist und mit der*dem ein gesicherter Grillplatz definiert werden muss. Rechtzeitig vorab ist auch das Raum- und Ressourcenmanagement (Sicherheitsmanagement) zu informieren.

Um Unfälle beim Grillen zu vermeiden, sind die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:

- Freiflächen und Zufahrten für Feuerwehr und Fluchtwege freihalten.
- Ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern zu den Gebäuden einhalten.
- Einen sicheren Standplatz auswählen. Der Untergrund sollte möglichst eben und nicht brennbar sein. Den Grill kipp-sicher aufstellen.
- Leicht brennbare Stoffe (z.B. Lampions, Girlanden, Anzünder, Pappgeschirr) nicht in Nähe der Feuerstelle lagern.
- Entsprechende Löschmittel bereitstellen, wie z.B. Sand oder einen Pulverlöscher bzw. Feuerlöscher der Klasse F (Fettbrände).
- Nur Trockenbrennstoffe verwenden, wie zugelassene und handelsübliche Grillanzünder.
- Niemals Benzin, Spiritus oder andere brennbare Flüssigkeiten in die glimmende Grillkohle schütten! Es droht die Gefahr einer Stichflamme oder Verpuffung.
- Grillfeuer nie unbeaufsichtigt lassen.
- Die Glut nicht durch Pressluft oder Sauerstoff anfachen.
- Wenn bei aufkommendem Wind Funkenflug entsteht, ist das Grillen zu beenden. Hierbei möglichst die heiße Glut mit Sand/Erde oder Deckel abdecken und nicht ablöschen, da durch das schlagartige Verdampfen des Wassers die Gefahr einer Verbrühung besteht.
- Heiße Asche oder Holzkohlereste sowie Grillanzünder nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach dem Grillen sollten die letzten bereits in Auflösung befindlichen Glutnester zur Sicherheit mit Wasser oder Sand abgelöscht werden.
- Die heiße Grillkohle und Aschereste nicht in Müllbehälter, Komposthaufen oder auf Rasenflächen schütten.
- Die Asche möglichst erst am Folgetag nach einer abschließenden Kontrolle entsorgen.
- Für Elektrogriller gelten die Regelungen lt. Betriebsanleitung des Herstellers.
- Für Gasgriller gelten die Vorgaben zur Lagerung und Sicherung von Gasflaschen lt. Inverkehrbringer (Sicherheitsdatenblatt).
- Nach Beendigung des Grillens den Grillplatz wieder in den ursprünglichen Zustand bringen.
- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Brandausbruch kommen, die Feuerwehr über den Notruf 122 alarmieren.

Anhang H: Brandschutzeinrichtungen

Automatische Brandmeldeanlage (BMA)

Im Gebäude sind an der Decke Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei Überschreitung einer gewissen Rauchgaskonzentration einen Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen ist vor Arbeiten wie z.B. Schweißen, Schneiden, Löten bzw. bei erhöhter Staub- oder Rauchentwicklung die*der Brandschutzbeauftragte zu informieren. Die*der Brandschutzbeauftragte trifft die nötigen Maßnahmen (z.B. Abschaltung der jeweiligen Meldergruppe) um eine Fehlauslösung der BMA zu verhindern.

Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Die BMA einiger Objekte werden mit einer sog. Interventionsschaltung betrieben. Automatische Brandmelder können nicht zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm unterscheiden. Um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden, gibt es an Standorten mit Interventionsschaltung ein Zeitfenster von max. 4 Minuten (Interventionszeit) damit Beauftragte im Brandschutz die Möglichkeit haben, die Lage vor Ort zu erkunden. Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder einen Brand angesprochen hat, wird die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Handfeuermelders alarmiert.

Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der vordefinierten Zeitspanne (Interventionszeit) zu quittieren (rückzustellen), ohne dass der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird. Durch diese Maßnahme wird ein unnötiges und ungerechtfertigtes Ausrücken der Feuerwehr und eine Gebäudeevakuierung vermieden. Ob ein Objekt für eine Interventionsschaltung geeignet ist, entscheidet die zuständige Behörde.

Druckknopfmelder (Handfeuermelder)



Handfeuermelder (Druckknopfmelder) sind bei Notausgängen und Geschoßwechsel installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Durch Betätigen dieser Melder wird ein Brandalarm im Objekt ausgelöst. Bei einigen Objekten erfolgt eine direkte Alarmweiterleitung an die Feuerwehr.

Sprinkleranlagen

Dieser Absatz gilt für Objekte, die mit einer automatischen Löschanlage einer sog. Sprinkleranlage ausgestattet sind.

Die Sprinkleranlage soll eine weitere Brandausbreitung verhindern, reduziert die Temperatur und die Rauchgasbildung und kann im günstigsten Fall selbsttätig einen Brand löschen. An der Decke des Objektes ist ein Wasserrohrnetz installiert, an dem in regelmäßigen Abständen Sprinklerdüsen eingeschraubt sind, die mit einer Glasphiole oder Schmelzlotsicherung verschlossen sind. Bei Erreichen einer bestimmten Temperatur springt diese Glasphiole oder das Schmelzlot auf, damit ist der Weg für das Löschwasser freigegeben.

Beschädigungen an dieser Löschanlage sind unbedingt zu vermeiden, da es durch das austretende Wasser zu großen Wasserschäden kommen kann.

Löst die Sprinkleranlage aus, wird automatisch Alarm ausgelöst und auch direkt die Feuerwehr verständigt.

Weitere Brandbekämpfungsmaßnahmen (z.B. Brandbekämpfung mit Feuerlöschern) sind, wenn möglich, dennoch durchzuführen.

Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel:

Dieser Abschnitt gilt für Bereiche, in denen eine Löschanlage mit gasförmigem Löschmittel installiert ist.

Diese Löschanlage löscht, angesteuert über die installierte Brandmeldeanlage, durch Verdrängung des Luftsauerstoffs bzw. durch eine chemische Reaktion selbsttätig einen Brand. Die Löschanlage ist mit optischen und akustischen Warneinrichtungen ausgestattet.

Bei Ansprechen dieser Einrichtungen ist der Raum/ Bereich unverzüglich zu verlassen. Die Türen sind zu schließen. Die Warnhinweise vor den Zugangstüren und im geschützten Bereich selbst sind unbedingt zu beachten.

Nach Auslösung der Löschanlage darf der geschützte Raum/Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden .

Vor feuergefährlichen Arbeiten in den geschützten Bereichen ist unbedingt das Einvernehmen mit der*dem Brandschutzbeauftragten herzustellen, die*der zur Vermeidung einer Personengefährdung durch unbeabsichtigte Auslösung die Löschanlage außer Betrieb nehmen muss .